

Satzung

Stand: 2. November 2019

Bund der Alevitischen Jugendlichen in Deutschland e.V.
Stolberger Str. 317
50933 Köln
Tel.: 0221 94 98 56 42
Fax: 0221 94 98 56 10
E-Mail: info@BDAJ.de
www.BDAJ.de

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Bund der Alevitischen Jugendlichen in Deutschland“, abgekürzt „BDAJ“, nach erfolgter Eintragung mit dem Zusatz: „e.V.“.
- (2) Der BDAJ hat seinen Sitz in der Stolberger Str. 317, 50933 Köln und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Arbeitsgebiet des Vereins ist Deutschland. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der BDAJ ist die selbständige Jugendorganisation der Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V., Stolberger Str. 317, 50933 Köln.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion sowie die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - (a) Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung
 - (b) Information und Beratung der Mitglieder des BDAJ zu Fragen der Jugendpolitik und der Kinder- und Jugendhilfe
 - (c) bundeszentrale Interessenvertretung der Mitglieder des BDAJ
 - (d) Fort- und Weiterbildung von Ehrenamtlichen
 - (e) bundeszentrale Veranstaltungen und Projekte
- (4) Der Verein versteht sich als Jugendverband im Sinne des § 12 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.
- (5) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Der BDAJ will die demokratische Erziehung und Bildung junger Menschen auf Grundlage der alevitischen Glaubenslehre fördern. Der BDAJ möchte die Idee der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, so wie sie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verbrieft ist, an junge Menschen herantragen.
- (6) Die Zielgruppe der Verbandsarbeit beschränkt sich hierbei keineswegs nur auf die alevitischen Kinder und Jugendlichen. Ohne Missionierungsgedanken, schlicht zur Förderung von Toleranz, Weltoffenheit und Integration junger Menschen in der gesamten Bundesrepublik, ist der Verband bestrebt, den Dialog der Kulturen auszuweiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BDAJ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des BDAJ können nur auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland organisierte alevitische Jugendvereinigungen werden, die innerhalb eines eingetragenen alevitischen Vereins mit eigener Verantwortlichkeit in der Jugendarbeit gebildet werden oder selbst als eingetragener Verein konstituiert sind. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Konstituierung als Jugendvereinigung (Zusammenschluss junger Menschen bis zum 27. Lebensjahr) mit demokratischen Strukturen.
- (2) Die jeweiligen Mitgliedsvereinigungen müssen grundsätzlich gemeinnützig tätig sein.
- (3) Weitere Voraussetzungen für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung und der Beschlüsse des BDAJ. Die Vereinigungen müssen die im Grundgesetz aufgestellte freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland für ihre Arbeit als verbindlich anerkennen.
- (4) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Der Antrag wird vom Vorstand innerhalb von 8 Wochen entschieden und die Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
- (5) Lehnt der Vorstand mit Begründung anhand der Satzung den Antrag auf Mitgliedschaft ab, kann die antragstellende Vereinigung ihren Antrag bei der nächsten Bundeskonferenz (BuKo) stellen. Ihr ist Gelegenheit zu geben, diesen Antrag bei der BuKo zu begründen. Die Entscheidung der BuKo ist endgültig und verbindlich.
- (6) Der Austritt aus dem BDAJ kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand gegenüber spätestens drei Monate vor Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Wenn bis zum 30. September keine Austrittserklärung erfolgt, so verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Kalenderjahr. Die Mitgliedschaftsbeiträge sind in auch im Falle des Austritts bis zum Ende des Kalenderjahres voll zu entrichten.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Vermögensteile des BDAJ.
- (8) Auf Antrag des Vorstands oder einer Mitgliedsvereinigung hat die Schiedskommission das Recht, die Mitgliedsrechte solcher Mitgliedsvereinigungen befristet außer Kraft zu setzen, die in schwerwiegender Weise gegen die Satzung und Ziele des BDAJ verstoßen. Dies gilt auch im Falle des Verzugs der Beitragspflicht nach §5 Abs. 2. Die auf diese Entscheidung zeitlich nachfolgende BuKo entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft des Mitglieds, dessen Rechte außer Kraft gesetzt wurden. Die BuKo kann entweder entscheiden, dass die Mitgliedsrechte wieder aufleben oder dass die Mitgliedsorganisation ausgeschlossen wird. Für die Neuaufnahme der ausgeschlossenen Vereinigung findet das Verfahren nach Absatz 5 entsprechende Anwendungen. Bei den Abstimmungen über das Schicksal der betroffenen Vereinigung hat diese kein Stimmrecht.
- (9) Mitgliedsvereinigungen dürfen ohne Beschluss der BuKo keine Entscheidung im Namen des BDAJ treffen, die in den Zuständigkeitsbereich anderer Mitgliedsvereinigungen fallen oder Strukturen des BDAJ auf Bundesebene selbst betreffen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge oder anderweitigen Zuwendungen an den BDAJ werden vom Vorstand festgesetzt. Der Vorstand kann selbständig den Mitgliedsbeitrag zwischen zwei BuKo jedoch nur um max. 50% anheben. Eine weitergehende Anhebung bedarf der Zustimmung der BuKo. Jede Beitragserhöhung ist zu begründen.
- (2) Jede Mitgliedsvereinigung, die mit der Zahlung von insgesamt sechs Monatsbeiträgen in Verzug ist, wird aufgefordert, innerhalb eines Monats ihrer Beitragspflicht nachzukommen. Werden die Beiträge auch nach dieser Notfrist nicht entrichtet, so hat die Schiedskommission durch einen Antrag vom Vorstand das Recht, die Mitgliedschaft dieser Vereinigung durch schriftliche Mitteilung außer Kraft zu setzen. Die betroffene Mitgliedsvereinigung hat die Rechte aus § 4 Abs. 5.
- (3) Wird eine Mitgliedsvereinigung gekündigt oder kündigt selbst, so hat diese ihre offenen Beiträge gegenüber dem BDAJ auszugleichen. Eine erneute Mitgliedschaft ist nur dann möglich, wenn die offenen Verbindlichkeiten gegen über dem BDAJ beglichen sind.

§ 6 Verbandsebenen

Der BDAJ gliedert sich in:

- (1) örtliche Jugendvereinigungen, welche im Sinne des § 2 aktiv sind, demokratisch organisiert sind, über eigene Jugendgremien (Jugendversammlung, Jugendleitung) und über eine eigene Jugendkasse verfügen sowie ihre Jugendarbeit eigenverantwortlich und in Selbstverwaltung organisieren können.
- (2) die Regional- und Landesebene mit den Regional- und Landesverbänden, zu deren Konstitution eine Gründungsversammlung erforderlich ist.
- (3) die Bundesebene.

§ 7 Organe

Organe des BDAJ sind:

- (1) die Bundeskonferenz (BuKo)
- (2) der Vorstand
- (3) der Aufsichtsrat
- (4) die Schiedskommission
- (5) Vorsitzendenversammlung
- (6) Beirat
- (7) flankierende Organe
 - a. Bund der Alevitischen Studierenden in Deutschland (BDAS)

§ 8 Bundeskonferenz

- (1) Die BuKo ist das höchste Organ des BDAJ. Ihre Entscheidungen gehen allen anderen Organ-Entscheidungen vor und setzen diese gegebenenfalls außer Kraft.
- (2) Die Bundeskonferenz ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:

- (a) Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
 - (b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Jahresabschlusses,
 - (c) Entlastung des Vorstandes,
 - (d) Entscheidung über Aufnahme- und Ausschlussanträge,
 - (e) Planung der Arbeitsschwerpunkte,
 - (f) Einrichtung von Kommissionen,
 - (g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages i.S.d. § 5 (1),
 - (h) Beschlussfassung über die Satzung,
 - (i) Beschlussfassung über die Geschäftsordnungen
- (3) Die Mitgliedsverbände des BDAJ üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch die von ihnen entsandten Delegierten in der BuKo aus.
- (a) Jede Mitgliedsvereinigung des BDAJ entsendet zwei gewählte Delegierte. Mitglieder des Bundesvorstandes, des Aufsichtsrates, der Schiedskommission sowie die Regional- und Landesverbandsvorsitzenden und eine_r der Vorsitzenden des BDAS sind geborene Delegierte. Darüber hinaus hat jeder Regional- und Landesverband pro angefangene 10 Mitgliedsvereinigungen auf seinem Gebiet eine_n geborene_n Delegierte_n, die/ den der Regional- bzw. Landesvorstand unter seinen Vorstandsmitgliedern bestimmt. Analog dazu hat der BDAS ebenfalls pro angefangene 10 Mitglieds-hochschulgruppen eine_n geborene_n Delegierte_n, die/ den der Vorstand unter seinen Vorstandsmitgliedern bestimmt.
 - (b) Die bzw. der Jugendbeauftragte der Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V. ist geborene_r Delegierte_r.
 - (c) Die Delegierten der Mitgliedsvereinigungen sind in den Vollversammlungen der jeweiligen Entsendevereinigung für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Der Vorstand des BDAJ hat das Recht, die Ordnungsmäßigkeit der Delegiertenwahlen anhand der einzusendenden Versammlungsprotokolle zu überprüfen. Dem Vorstand steht hierbei ein Ermessen zu. Die betroffene Mitgliedsvereinigung hat die Pflicht, dieses Versammlungsprotokoll bei Anfrage durch den Vorstand vorzulegen. Geschieht dies nicht, so dürfen die Delegierten der betroffenen Mitgliedsvereinigung nicht an der BuKo teilnehmen.
 - (d) Die Delegierten dürfen bei ihrer Wahl höchstens 35 Jahre alt sein.
- (4) Die ordentliche Bundeskonferenz findet jährlich statt. Zwischen zwei ordentlichen BuKo sollen nicht mehr als 16 Monate liegen.
- (5) Eine außerordentliche BuKo findet statt, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten die Einladung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt oder wenn der Vorstand diese einberuft.
- (6) Die BuKo ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Dem Einberufungsschreiben ist die Tagesordnung beizufügen, aus der sich die Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung ergeben.

Anträge und Beschlussvorlagen außerhalb der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung sind bis zur Genehmigung der Tagesordnung möglich, sofern diese in entscheidungsreifer Form schriftlich dem Vorstand oder – nach Beginn der BuKo – der Versammlungsleitung vorgelegt werden. Die fehlende Entscheidungsreife ist dem Antragstellenden anzuzeigen. Es ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.

- (7) Die BuKo ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Ist die Versammlung nach Satz 1 nicht beschlussfähig, ist der Vorstand verpflichtet, binnen vier Wochen eine neue Versammlung mit dem gleichen Gegenstand einzuberufen. Diese BuKo ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig; hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (8) Die BuKo wählt für die Dauer der Versammlung eine dreiköpfige Leitung, die aus Delegierten und den vom Bundesvorstand eingeladenen Personen bestehen kann. Die Versammlungsleitung setzt sich aus Personen eines Vorstandes, einer Schriftführung und einem Beisitz zusammen. Personen, die zur Leitung bestimmt werden, verlieren, sofern sie Delegierte sind, ihr passives Wahlrecht. Das aktive Wahl- und Stimmrecht bleibt in diesem Fall hingegen erhalten. Die Versammlungsleitung führt die BuKo und das Protokoll über die Beschlüsse. Diese werden von der Versammlungsleitung unterschrieben. Bis die Versammlungsleitung gewählt wird, übernimmt der Bundesvorstand die Leitung der BuKo.
- (9) Die Beschlüsse der BuKo werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefasst. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung zum Ziel haben, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten, mindestens jedoch einem Drittel der insgesamt zur Zeit der BuKo stimmberechtigten Delegierten. Unter Abbedingung von § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB genügt für eine Zweckänderung eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten, allerdings mindestens die absolute Mehrheit der zum Zeitpunkt der Vollversammlung insgesamt stimmberechtigten Delegierten des Vereins.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet auf Grundlage der Beschlüsse der Bundeskonferenz.
- (2) Der Vorstand wird für zwei Jahre in geheimer Wahl gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands geschäftsführend im Amt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Und dürfen bei ihrer Wahl höchstens 35 Jahre alt sein.
- (4) Im Sinne des § 72a SGB VIII einschlägig vorbestrafte Personen dürfen kein Amt im BDAJ ausüben. Sollte sich nach einer Wahl herausstellen, dass ein gewähltes Vorstandsmitglied im Sinne des § 72a SGB VIII vorbestraft ist, wird die betreffende Person ohne weiteres Verfahren seines/ ihres Amtes enthoben.
- (5)
 - (a) Der Vorstand besteht aus neun ordentlichen Mitgliedern. Sie werden von der Bundeskonferenz für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich. In den Vorstand gewählt sind die neun Personen mit den höchsten Stimmzahlen. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder scheidet

mehrere Vorstandsmitglieder in der laufenden Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand bei der darauffolgenden ordentlichen oder außerordentlichen BuKo den Antrag auf Nachwahl von bis zu so vielen erforderlichen Vorstandsmitgliedern stellen, ohne dass die Zahl von neun Vorstandsmitgliedern überstiegen wird. Die nachgewählten Vorstandsmitglieder bleiben in diesen Fällen so lange im Amt wie die bereits amtierenden Vorstandsmitglieder.

- (b) Der gewählte Vorstand vergibt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl unter sich die Funktionen:
- aa. Bundesvorsitzende
 - bb. Bundesvorsitzender
 - cc. Generalsekretär_in
 - dd. stellvertretende_r Generalsekretär_in
 - ee. Finanzvorsitzende_r
 - ff. stellvertretende_r Finanzvorsitzende_r
 - gg. Bundesvorstandsmitglied
 - hh. Bundesvorstandsmitglied
 - ii. Bundesvorstandsmitglied
- (c) Dem erweiterten Vorstand gehören auch die Regional- und Landesverbandsvorsitzenden und eine_r der Vorsitzenden des BDAS an, sodass sich die Anzahl der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder entsprechend erhöht. Bei der konstituierenden Vorstandssitzung dürfen jedoch ausschließlich die 9 gewählten Vorstandsmitglieder abstimmen.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes sollen wenigstens einmal pro Quartal stattfinden. Die/ der Generalsekretär_in lädt nach Beauftragung durch die Bundesvorsitzenden die Vorstandsmitglieder mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen vor der Zusammenkunft mit Angabe des Datums, des Ortes und des Tagesordnungsvorschlages ein. Dies gilt nicht für die erste Sitzung des Vorstandes nach der Wahl. Zu dieser lädt dasjenige Mitglied ein, das bei der Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. In dringenden Fällen kann sich die Ladungsfrist verkürzen. Die Dringlichkeit wird von den Bundesvorsitzenden bewertet.
- (7) Die Sitzungen des Vorstands leitet die / der Bundesvorsitzende.
- (8) An den Sitzungen des Vorstands können neben den Regional- und Landesverbandsvorsitzenden und eine_r der Vorsitzenden des BDAS auch maximal ein weiteres Regional- und Landesverbandsvorstandsmitglied und ein weiteres Vorstandsmitglied des BDAS teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht, sondern nur Rederecht. Die Regional- und Landesverbandsvorstände und der BDAS-Bundesvorstand entscheiden selbständig darüber, welches ihrer Mitglieder sie auf der Bundesvorstandssitzung vertritt.
- (9) Die /der Jugendbeauftragte der Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V. hat das Recht, beratend an den Vorstandssitzungen des BDAJ teilzunehmen.
- (10) Jeweils ein Mitglied des Aufsichtsrates und der Schiedskommission soll an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen. Das teilnehmende Mitglied hat den anderen Mitgliedern seines Organs Bericht über die Vorstandsarbeit zu erstatten.

- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (12) Gemäß § 26 des BGB wird der BDAJ durch eine_n der beiden Bundesvorsitzenden oder durch die oder den Generalsekretär_in gemeinsam mit der oder dem Finanzvorsitzenden vertreten. Für Geschäfte der laufenden Verwaltung darf eine_r der Vorsitzenden alleine handeln. Für nicht zur laufenden Verwaltung gehörende Geschäfte vertreten die Bundesvorsitzenden den Verband gemeinsam handelnd.
- (13) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den zwei Bundesvorsitzenden, der /dem Generalsekretär_in und der/ dem Finanzvorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand gewährleistet einen reibungslosen Ablauf der Arbeit des BDAJ. Soweit nötig, trifft sich der geschäftsführende Vorstand häufiger als der gesamte erweiterte Vorstand.
- (14) Kommt ein Vorstandsmitglied seiner Vorstandstätigkeit nicht nach, indem es unentschuldigt an drei aufeinanderfolgenden Vorstandssitzungen nicht teilnimmt, kann der Vorstand mit einer dreiviertel Mehrheit den vorübergehenden Ausschluss dieses Mitglieds aus dem Vorstand bestimmen. Dieser Ausschluss besitzt bis zur nächsten BuKo Gültigkeit. Die BuKo kann auf Antrag des Vorstandes einen endgültigen Ausschluss aus dem Bundesvorstand erwirken.
- (15) Weitere Einzelheiten über seine Arbeitsweise soll der Vorstand in einer Geschäftsordnung regeln, die er sich nach seiner ersten konstituierenden Sitzung geben soll.

§ 10 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für zwei Jahre von der BuKo gewählt. Ihre Amtszeit ist gebunden an die des jeweils amtierenden Vorstands.
- (3) In der ersten Sitzung nach der Wahl wählen die Aufsichtsratsmitglieder unter sich eine_n Vorsitzende_n, eine_n Schriftführer_in sowie eine_n Beisitzer_in.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordentlicher Einladung durch den Vorsitzenden mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Aufsichtsrat überwacht die Kassenführung und die Jahresabrechnung des BDAJ und erstattet der BuKo über die vorgenommenen Prüfungen in Berichtsform.
- (6) Die Kontrolle der Kasse des BDAJ erfolgt jedes Halbjahr einmal. An der Prüfung müssen mindestens zwei der drei Aufsichtsratsmitglieder teilnehmen. Es ist ein schriftliches Prüfungsprotokoll zu erstellen, das die kontrollierenden Aufsichtsratsmitglieder unterschreiben müssen.
- (7) Dem Aufsichtsrat obliegt auch die Kontrolle der Arbeitsweise des Vorstands.
- (8) Scheidet ein oder scheiden zwei Mitglieder aus dem Aufsichtsrat in der laufenden Wahlperiode aus, so kann der Aufsichtsrat bei der darauffolgenden ordentlichen oder außerordentlichen BuKo den Antrag auf Nachwahl von bis zu so vielen erforderlichen Aufsichtsratsmitgliedern stellen, ohne dass die Zahl von drei Aufsichtsratsmitgliedern überstiegen wird. Die nachgewählten Mitglieder bleiben in diesen Fällen so lange im Amt wie die bereits amtierenden

Aufsichtsratsmitglieder. Wenn mehr als zwei Mitglieder ausscheiden, sodass sich die Mitgliederzahl des Aufsichtsrats auf null reduziert, so muss eine außerordentliche BuKo zwecks Nachwahl von Aufsichtsratsmitgliedern einberufen werden.

- (9) Näheres zu der Arbeitsweise des Aufsichtsrates sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgehalten.

§ 11 Schiedskommission

- (1) Die Schiedskommission besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder der Schiedskommission werden für zwei Jahre von der BuKo gewählt. Ihre Amtszeit ist gebunden an die des jeweils amtierenden Vorstands.
- (3) In der ersten Sitzung nach der Wahl wählen die Mitglieder der Schiedskommission unter sich eine_n Vorsitzende_n, ein_e Schriftführer_in sowie eine_n Beisitzer_in.
- (4) Die Schiedskommission kann von einzelnen Ortsvereinigungen oder vom Vorstand schriftlich mittels Antrags zur Handlung aufgerufen werden.
- (5) Die Schiedskommission ist beschlussfähig, wenn nach ordentlicher Einladung durch die / den Vorsitzende_n mindestens zwei Mitglieder, anwesend sind.
- (6) Die Schiedskommission trifft auf schriftlichen Antrag hin folgende Entscheidungen:
 - (a) Ermahnung einer Mitgliedsvereinigung, eines Einzelmitglieds in einer Mitgliedsvereinigung der eines Vorstandsmitglieds oder sonstigen Organmitglieds.
 - (b) Vorübergehender Ausschluss aus der Mitgliedschaft mit Verlust der Mitgliedschaftsrechte nach § 4 Abs. 8.
- (7) Den Entscheidungen der Schiedskommission kann nur schriftlich widersprochen werden. Die zeitlich auf die Entscheidung nachfolgende BuKo entscheidet nach § 4 Abs. 8.
- (8) Scheiden ein oder zwei Mitglieder aus der Schiedskommission in der laufenden Wahlperiode aus, so kann die Schiedskommission bei der darauffolgenden ordentlichen oder außerordentlichen BuKo den Antrag auf Nachwahl von bis zu so vielen erforderlichen Mitgliedern stellen, ohne dass die Zahl von drei Mitgliedern überstiegen wird. Die nachgewählten Mitglieder bleiben in diesen Fällen so lange im Amt wie die bereits amtierenden Mitglieder.
- (9) Näheres zu der Arbeitsweise der Schiedskommission sind in der Geschäftsordnung der Schiedskommission festgehalten.

§ 12 Vorsitzendenversammlung

- (1) Der Vorstand hat das Recht bei richtungsweisenden Entscheidungen oder Entwicklungen für den Verband eine Versammlung aller Vorsitzenden der Mitgliedsvereinigungen einzuberufen.
- (2) Die Vorsitzendenversammlung ersetzt nicht die BuKo. Bei ihr können lediglich Beschlüsse gefasst werden, die der Vorstand auch selbständig hätte fassen können, die er aufgrund ihrer Wichtigkeit jedoch auf eine breitere Basis stellen möchte.

§ 13 Beirat

- (1) Zur Vereinfachung der Arbeit errichtet der BDAJ einen Beirat, dem Personen aus der Kinder- und Jugendhilfe, Wissenschaft, Wirtschaft und Politik usw. angehören können. Die Beiratsmitglieder müssen nicht Mitglieder von BDAJ-Mitgliedsvereinigungen sein. Sie dürfen jedoch nicht in Vereinigungen organisiert sein, die den Satzungszwecken des BDAJ widersprechen.
- (2) Die Zahl der Beiratsmitglieder ist variabel, sollte 20 jedoch nicht übersteigen.
- (3) Der Beirat kann lediglich Empfehlungen und Arbeitshilfen zur Verfügung stellen.

§ 14 Flankierende Organe

- (1) Flankierende Organe sind Organisationen, welche für die Ideen und Zwecke des BDAJ in ihrem Einflussbereich eintreten, weiterentwickeln und gleichzeitig Ideen aus ihrem Bereich an den BDAJ herantragen und dort vertreten.
- (2) Flankierende Organe werden mit Zustimmung des BDAJ gegründet. Sie haben ihre eigene Satzung. Ihre Satzung darf nicht im Widerspruch zur Satzung des BDAJ stehen.

§14.1 Bund der Alevitischen Studierenden in Deutschland (BDAS)

- (1) Der BDAS ist der selbstständige Studierendenverband des BDAJ und sein Aufgabengebiet ist die Hochschularbeit.
- (2) Der BDAS kooperiert mit dem Vorstand des BDAJ.
- (3) Die Bundeskonferenzen des BDAS werden mit Kenntnis und unter Teilnahme des BDAJ durchgeführt. Der BDAJ hat das Recht, mit Rede- und Stimmrecht an allen Sitzungen des BDAS teilzunehmen.
- (4) Die Vorsitzenden des BDAS haben das Recht, mit Rede- und Stimmrecht an den Vorstandssitzungen des BDAJ teilzunehmen.
- (5) Der BDAS kann seine Mitglieder und die Öffentlichkeit über seine Arbeit informieren. Er kann jedoch bei Themen, die alle Alevit_innen betreffen, ohne Zustimmung der AABF keine Erklärungen abgeben.
- (6) Der BDAS darf ohne Zustimmung des BDAJ nicht Mitglied in anderen Organisationen werden.

§ 15 Fördermitgliedschaft

- (1) Privatpersonen, die die Arbeit des BDAJ unterstützen möchten, können Fördermitglied des BDAJ werden. Dies können sowohl Personen sein, die aufgrund unterschiedlichster Gründe keinem Ortsverein angehören, weil z.B. in ihrer räumlichen Umgebung kein Ortsverein existiert, als auch solche, die den BDAJ lediglich finanziell unterstützen möchten. Letztere können Personen aus der Kinder- und Jugendhilfe, Wissenschaft, Wirtschaft und Politik usw. sein. Auch bereits in Ortsvereinen organisierte Mitglieder können zudem Fördermitglieder werden.
- (2) Die Fördermitgliedschaft muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet entsprechend § 4 Abs. 4.
- (3) Der Vorstand wirkt darauf hin, die Anzahl der Fördermitglieder zu erhöhen. Fördermitglieder sollen über die Arbeit des BDAJ durch den Vorstand in periodischen Abständen informiert

werden. Sie haben das Recht an den BuKo auf eigene Kosten teilzunehmen. Dort nehmen sie dann den Status eines Gastes ein.

- (4) Der Mitgliedsbeitrag von Fördermitgliedern wird vom Vorstand festgelegt. Es ist ein Mindestjahresbeitrag festzulegen.
- (5) Die Kündigung der Fördermitgliedschaft erfolgt schriftlich zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

§ 16 Auflösung

- (1) Zur Auflösung des BDAJ muss eine BuKo einberufen werden, deren einzige Tagesordnung die Auflösung ausweist.
- (2) Die Auflösung des BDAJ erfolgt, wenn mindestens vier Fünftel der anwesenden Delegierten für die Auflösung stimmen.
- (3) Für den Fall der Auflösung des BDAJ werden die Mitglieder des Vorstandes, die den Verein im Sinne § 26 BGB vertreten, zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den §§ 47ff. BGB. Sie haben die Auflösung des BDAJ im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht anzumelden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Alevitische Gemeinde Deutschland e.V.“ mit Sitz in Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung über sie in Kraft.
- (2) Die nach Maßgabe der bisherigen Satzung gewählten Mitglieder der Organe des BDAJ (vormals: AAGB) bleiben unverändert mit ihren Funktionen solange im Amt bis ihre Amtsdauer ausläuft und die nächste BuKo mit Wahlen die Organe nach Vorbild der neuen Satzung wählt.

§ 18 Beschluss der Satzung

Beschlossen auf der BuKo am 11. Oktober 2009. Geändert auf der BuKo am 19. Oktober 2013 in Köln. Aktualisiert am 31. Oktober 2015 in Heidelberg. Geändert auf der BuKo am 5. November 2016 in Köln. Geändert auf der BuKo am 4. November 2017 in Köln. Geändert auf der BuKo am 17. November 2018 in Köln. Geändert auf der der BuKo am 2./3. November 2019 in Köln.